

5. Hamburger Fondsgespräch

PE-relevante Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2013 und die geplante (kleine) Unternehmenssteuerreform

Hamburg, 7. November 2012

Dr. Peter Möllmann

Agenda

- **Fiskalisches Umfeld und steuerpolitische Entwicklungstendenzen**
- Wesentliche PE-relevante Eckpunkte des JStG 2013
- Wesentliche PE-relevante Eckpunkte der (kleinen) Unternehmenssteuerreform

Politische Stimmungslage geht seit etwa 2010 (wieder) in Richtung Steuerschärfung

Beginn der 17. Legislaturperiode



- Steuerreform 2000
- SEStEG (2006)



- Unternehmenssteuerreform 2008 (überwiegend steuerverschärfend)

- Koalitionsvertrag
- Wachstumsbeschleunigungsgesetz (2009)

- Bankenabgabe (2010)
- Luftverkehrsabgabe (2011)
- Brennelementesteuer (2011)

- Vermögensteuer?
- Finanztransaktionssteuer?
- Reformiertes Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht?
- Erhöhung des Spitzensteuersatzes?
- "Reichenabgabe"?
- "Zwangsanleihe"?

Ambitionierter "12-Punkte-Plan" der Regierungskoalition ist nunmehr teilweise in Umsetzung

PE-relevante Eckpunkte des "12-Punkte-Plans"

Einschränkungen beim fremdfinanzierten Beteiligungserwerb (LBO)



Grenzüberschreitende Entstrickung und Vereinfachung von § 15 a EStG

Korrespondierende Besteuerung von Dividenden und sog. Hybridinstrumenten

"Monetarisierung von Verlusten" (Verschmelzung von Gewinn- auf Verlustgesellschaften)

Erhöhung des Verlustrücktrags auf 1 bzw. 2 Mio. EUR

Regelung zu "endgültigen" Auslandsverlusten

Stand der Umsetzung

Bisher nicht wieder aufgegriffen

Bisher nicht wieder aufgegriffen

Konkreter Vorschlag durch den BR im Rahmen des JStG 2013

Konkreter Vorschlag durch den BR im Rahmen des JStG 2013

Soll im Rahmen der (kleinen) Unternehmenssteuerreform umgesetzt werden

Prüfbitte des BR im Rahmen des JStG 2013

Weitere PE-relevante Gesetzgebungsinitiativen

Abschaffung der besonderen Carry-Besteuerung



Stand der Umsetzung

Länderinitiative wird voraussichtlich Ende November 2012 in BR eingebracht

Agenda


- Fiskalisches Umfeld und steuerpolitische Entwicklungstendenzen
- **Wesentliche PE-relevante Eckpunkte des JStG 2013**
- Wesentliche PE-relevante Eckpunkte der (kleinen) Unternehmenssteuerreform

PE-relevante Eckpunkte des JStG 2013 haben sich aus der Stellungnahme des BR vom 6.7.2012 ergeben

■ Nachfolgend
weiter vertieft

Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf des JStG 2013 vom 6.7.2012*

Reaktion der Bundesregierung und Beschluss- empfehlung des BT-FA**

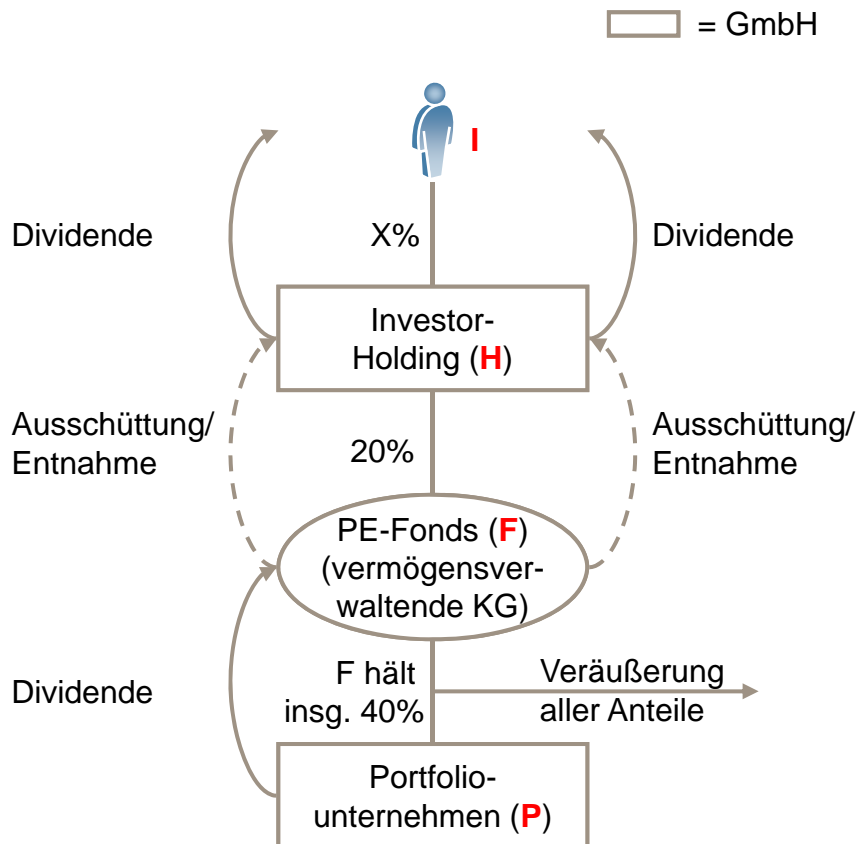
<p>1 Streichung der Freistellung von Beteiligungserträgen für Streubesitzanteile i.R.v. § 8b KStG</p>	<p>■ Konkreter Gegenvorschlag der Bundesregierung vom 29.10.2012*** </p>
<p>2 "Entschärfung" des § 8b Abs. 7 KStG</p>	<p>■ BReg: Keine generelle Ablehnung ■ BT-FA: Nicht aufgegriffen</p>
<p>3 Strenges Korrespondenzprinzip bei Dividenden und sog. hybriden Finanzinstrumenten</p>	<p>■ BReg: Tendenziell Zustimmung ■ BT-FA: Nicht aufgegriffen</p>
<p>4 Verschärfungen im UmwSt-Recht (§ 2 Abs. 4 UmwStG; § § 20, 21 UmwStG)</p>	<p>■ BReg: Keine generelle Zustimmung ■ BT-FA: Nicht aufgegriffen</p>
<p>5 Gegenmaßnahmen zu sog. "RETT-Blockern"</p>	<p>■ Hierzu liegt mittlerweile ein Referentenentwurf für einen neuen § 1 Abs. 3a GrEStG vor</p>
<p>6 Einführung einer sog. "Lohnsteuernachschau" (§ 42g EStG-E)</p>	<p>■ BReg: Zustimmung ■ BT-FA: Zustimmung</p>

* BR-Drucks. 17/10000

** BT-Drucks. 17/10604 und BT-Drucks. 17/11190

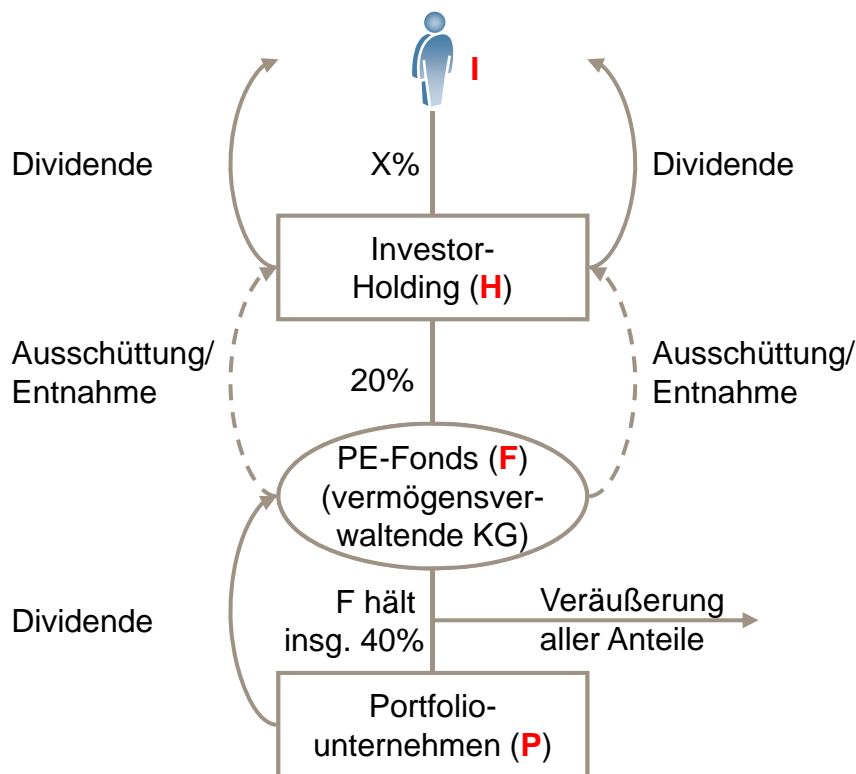
*** Kabinettsache Datenblatt-Nr.17/08239 (Formulierungsvorschlag)

1 Bisher sieht § 8b KStG eine allgemeine 95%ige Freistellung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen vor



Besteuerung von Dividenden		Besteuerung von Veräußerungsgewinn	
Gewinnausschüttung durch P	100	Veräußerungsgewinn	100
Besteuerung Dividende bei F	0	Besteuerung Veräußerungsgewinn bei F	0
Besteuerung Dividende bei H → ca. 15% auf 5% (KSt+SoliZ) → ca. 15% (GewSt)	./. 0,75 /. 15	Besteuerung Veräußerungsgewinn bei H → ca. 30% auf 5% (KSt+SoliZ; GewSt)	./. 1,5
	<u>84,25</u>		<u>98,5</u>
Ausschüttungsbesteuerung bei I (Abgeltungsteuer) 26,375%	./. 22,22	Ausschüttungsbesteuerung bei I (Abgeltungsteuer) 26,375%	./. 25,97
	62,03		72,53
Effektive Gesamtsteuerlast:	37,97%	Effektive Gesamtsteuerlast:	27,47%

1 Von Seiten des BR vorgeschlagene Streubesitzbesteuerung kann zu erheblichen Steuermehrbelastungen führen



Besteuerung von Dividenden		Besteuerung von Veräußerungsgewinn	
Gewinnausschüttung durch P	100	Veräußerungsgewinn	100
Besteuerung Dividende bei F	0	Besteuerung Veräußerungsgewinn bei F	0
Besteuerung Dividende bei H (KSt+SoliZ; GewSt) ca. 30%	<u>./. 30</u>	Besteuerung Veräußerungsgewinn bei H (KSt+SoliZ; GewSt) ca. 30%	<u>./. 30</u>
	70		70
Ausschüttungsbesteuerung bei I (Abgeltungsteuer) 26,375%	<u>./. 18,46</u>	Ausschüttungsbesteuerung bei I (Abgeltungsteuer) 26,375%	<u>./. 18,46</u>
	51,54		51,54
Effektive Gesamtsteuerlast in beiden Fällen:		48,46%	

1 EU-Hintergrund der – erneuten – Streubesitzdiskussion

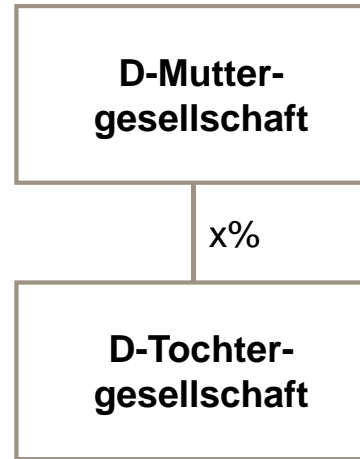
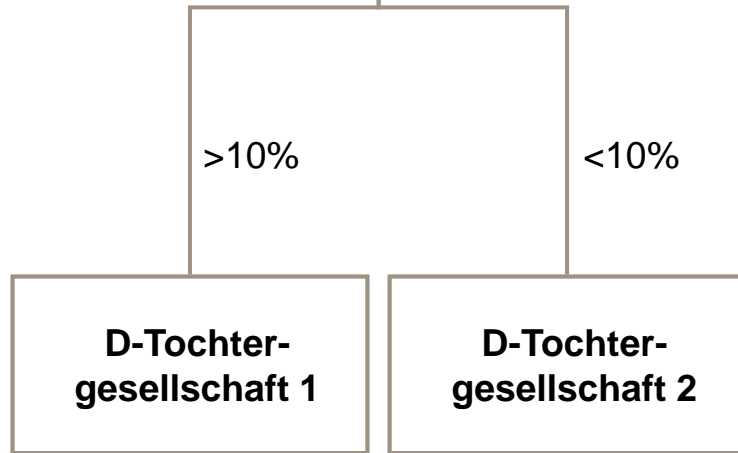
EU-Ausland



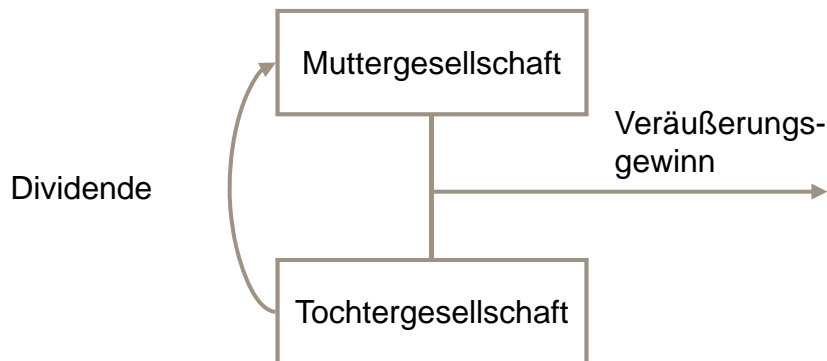
EU-Mutter-
gesellschaft

EuGH-Urteil
vom 20.10.2011
(Rs. C-284/09)

Deutschland



1 BR-Vorschlag: volle Steuerpflicht für Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Streubesitzanteilen



BR-Vorschlag

- Volle Steuerpflicht (KSt + GewSt) auf Dividenden und Veräußerungsgewinne, wenn Beteiligung
 - zu Beginn eines VZ
 - unmittelbar
 - weniger als 10% des Grund- oder Stammkapitals betragen hat
- Sonderregelungen für
 - Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 4 S. 2 KStG-E)
 - Beteiligung über Mitunternehmerschaften (§ 8b Abs. 4 S. 3 f. KStG-E)
 - Aufwands- und Verlustschachtel (§ 8b Abs. 4 S. 8 KStG-E)
 - Unterjährigen Beteiligungserwerb (§ 8 Abs. 4 S. 10 KStG-E)



1 Gegenentwurf der Regierungskoalition sieht Erstattungs- möglichkeit für betroffene Auslandsgesellschaften vor

„
Mit dem Gesetz werden die Vorgaben des
EuGH punktgenau umgesetzt“, hieß es am
Dienstag in Regierungskreisen. Zugleich wurde
betont, dass eine allgemeine Steuerpflicht von
Erträgen aus Streubesitzdividenden, die auch
deutsche Unternehmen betreffen könnte, nicht
eingeführt wird.

FAZ vom 31.10.2012

1 Von Seiten des BR vorgeschlagene Neuregelung im Wortlaut

||

„(4) ¹Bezüge im Sinne des Absatzes 1 und Gewinne im Sinne des Absatzes 2 sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Veranlagungszeitraums unmittelbar weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals** betragen hat; ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. ²Überlässt eine Körperschaft Anteile an einen Anderen und hat der Andere diese oder gleichartige Anteile zurückzugeben, werden die Anteile für die Ermittlung der Beteiligungsgrenze der überlassenden Körperschaft zugerechnet. ³Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft sind dem Mitunternehmer anteilig nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsmaßstab zuzurechnen; § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß. ⁴Eine dem Mitunternehmer nach Satz 3 zugerechnete Beteiligung gilt für die Anwendung dieses Absatzes als unmittelbare Beteiligung. ⁵Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 ist auf Bezüge und Gewinne im Sinne des Satzes 1 nicht anzuwenden. ⁶Betriebsausgaben und Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem in Satz 1 genannten Anteil stehen, dürfen nur mit Bezügen und Gewinnen im Sinne des Satzes 1 ausgeglichen werden. ⁷Was als Gewinnminderung und als Gewinn aus der Veräußerung anzusehen ist, bestimmt sich nach Absatz 2 und Absatz 3. ⁸Bezüge und Gewinne im Sinne des Satzes 1 sind in den für die Zinsschranke maßgeblichen Gewinn im Sinne des § 4h Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht einzubeziehen; auf Zinsaufwendungen, die unter Satz 6 fallen, sind § 4h des Einkommensteuergesetzes und § 8a nicht anzuwenden. ⁹Nach Anwendung des Satzes 6 nicht ausgeglichene Betriebsausgaben und Gewinnminderungen sind in die folgenden Veranlagungszeiträume vorzutragen und mit künftigen Bezügen und Gewinnen im Sinne des Satzes 1 auszugleichen; § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und § 8c gilt entsprechend. ¹⁰Für Zwecke der Sätze 1 bis 8 gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent als zu Beginn des Veranlagungszeitraums erfolgt.“



1 Bisher durch den BR vorgeschlagene Anwendungsregel ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich

„ § 8b Absatz 4 und 10 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren sind § 8b Absatz 4 und 10 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2011 begonnen hat.“

Verfassungsrechtliche Einschätzung

- Wohl Fall der sog. "unechten" Rückwirkung
- Parallelen zur Rechtsprechung des BVerfG zu §§ 17, 23 EStG?



1 Erhebliche Zweifelsfragen bei der Anwendung der durch den BR vorgeschlagenen Neuregelung (1/2)



Zurechnung von mittelbar über Personengesellschaften (z.B. PE-Fonds) gehaltene Kapitalgesellschaftsanteile

- Vermögensverwaltende Personengesellschaft – Bruchteilsbetrachtung gem. § 39 AO? Wohl (+)
- Gewerbliche Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – was ist der "allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel"?

Haltensfiktion beim unterjährigem Beteiligungs(hinzu)erwerb

- Sukzessiver unterjähriger Erwerb von Beteiligungen? Kann hier eine Zusammenrechnung erfolgen, wenn zumindest ein Erwerb >10% liegt? Wohl (+)
- Ist ein "Hineinerwerb" in die Schachtelbeteiligung auch ohne qualifizierten Anteilserwerb möglich? Wortlaut: Erwerb von mind. 10%, daher wohl (-)

Steuerliche Behandlung von sog. EK-Genussrechten ohne Beteiligung am Nennkapital – stets volle Steuerpflicht? Parallele zu § 9 Nr. 2a GewStG zulässig?

1 Erhebliche Zweifelsfragen bei der Anwendung der durch den BR vorgeschlagenen Neuregelung (2/2)



Ermittlung von Beteiligungsquoten im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft?

- Geplante Neuregelung in § 15 KStG legt separate Ermittlung der Beteiligungsquote auf Ebene von Organgesellschaft und Organträger nahe

Wirkungen der "Aufwands- und Verlustschachtel"?

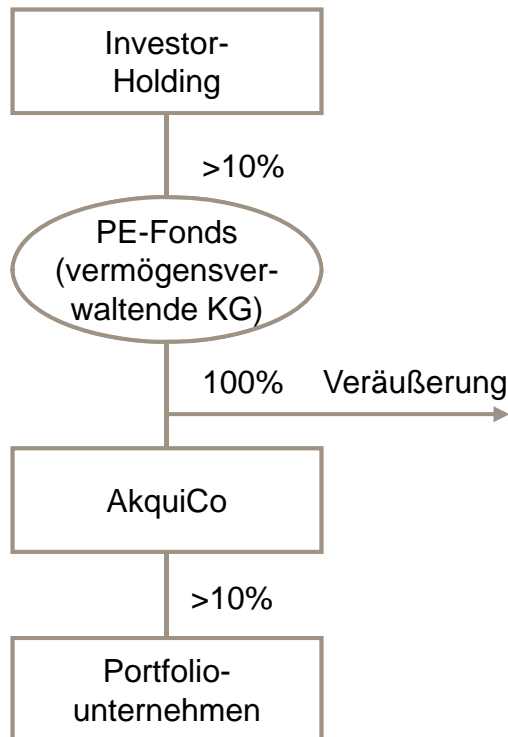
- Schwierige zeitliche Abgrenzungsfragen (s. nachfolgendes Beispiel)

Zusammenspiel der "Aufwands- und Verlustschachtel" mit der sog. Zinsschranke?

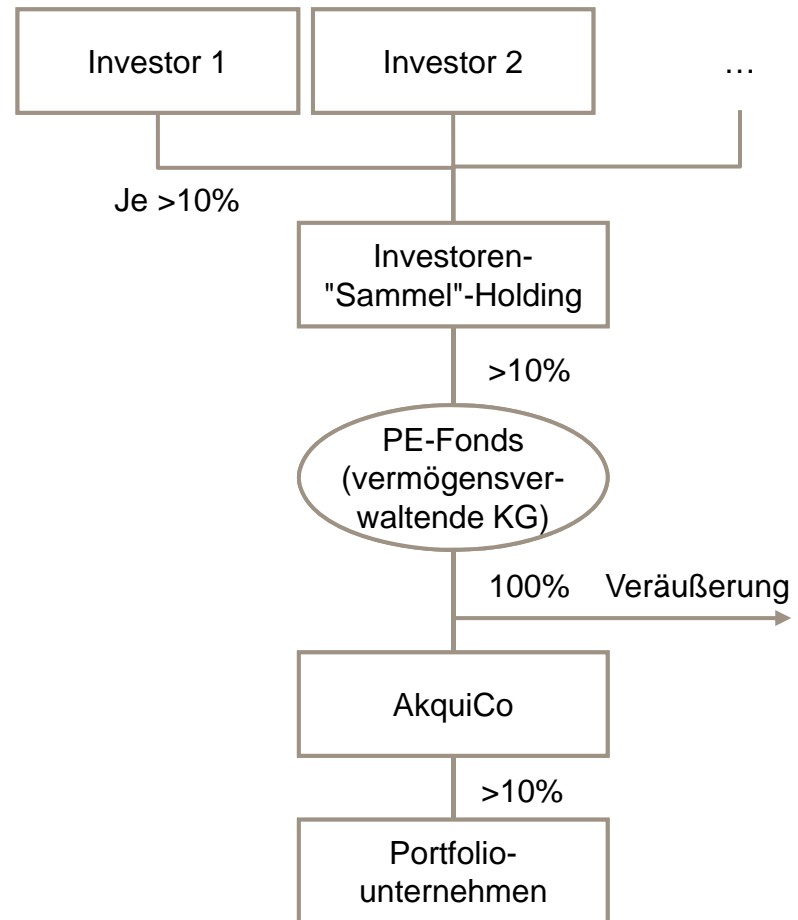
- Zinsaufwendungen werden von der "Aufwands- und Verlustschachtel" voll erfasst – insofern ist die Nicht-Anwendung der Zinsschranke hier folgerichtig
- Nicht-Erfassung von voll steuerpflichtigen Beteiligungserträge im steuerlichen EBITDA erscheint nicht systemkonform

1 Erste Gestaltungsüberlegungen im PE-Kontext (1/3)

"Spiel" mit der Veräußerungsebene

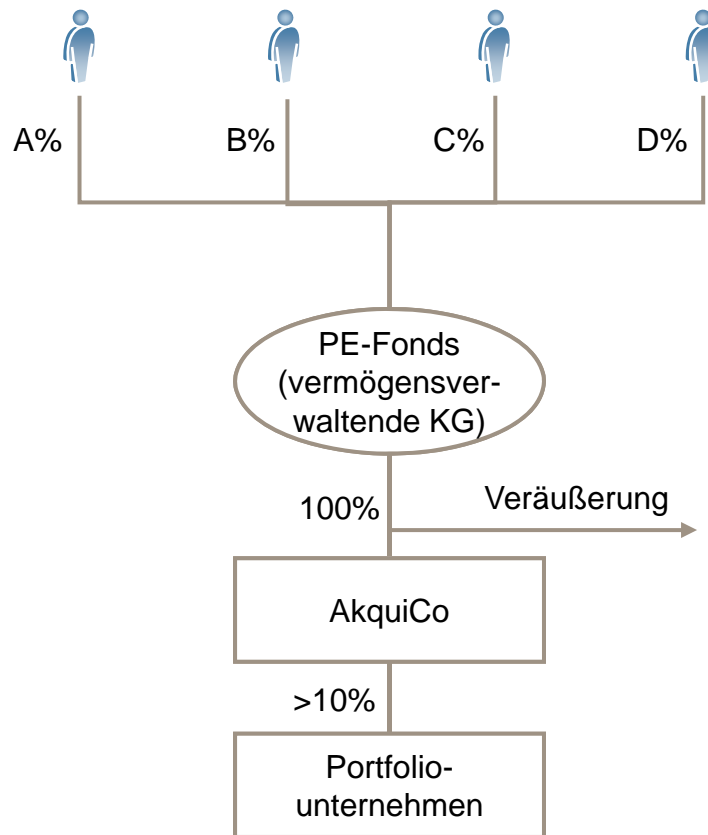


Bündelung von Investoren (Kaskadeneffekte)

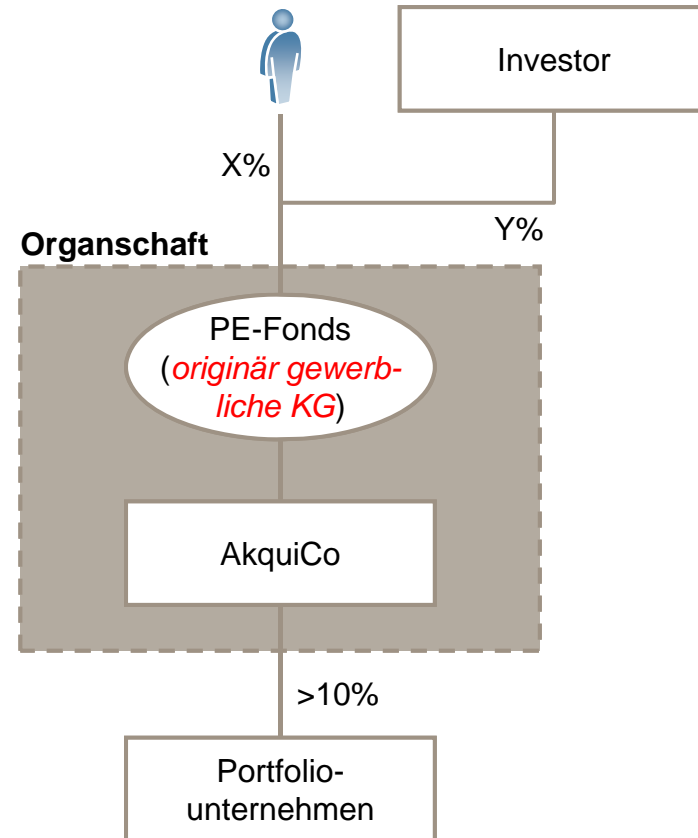


1 Erste Gestaltungsüberlegungen im PE-Kontext (2/3)

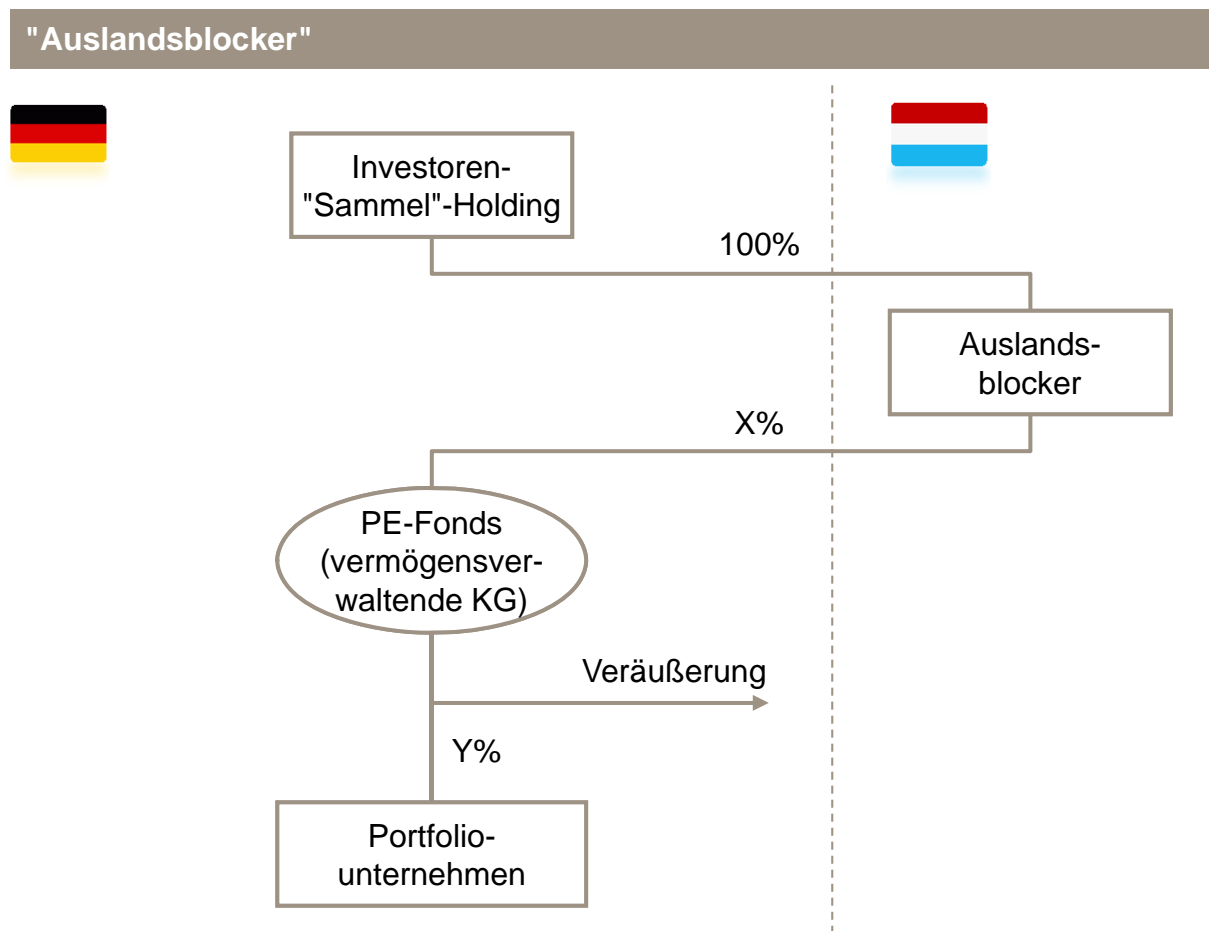
Direktbeteiligung von natürlichen Personen



"Organschaftsmodell"



1 Erste Gestaltungsüberlegungen im PE-Kontext (3/3)



2 Entschärfung von § 8b Abs. 7 KStG wäre zu begrüßen

Vorschlag BR

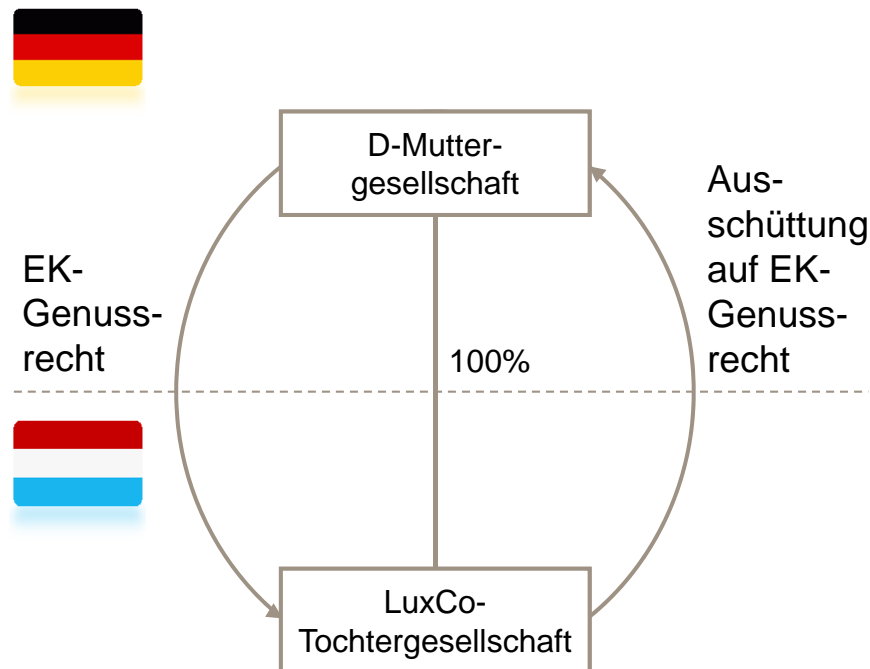
„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Anteile anzuwenden, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1a des Kreditwesengesetzes dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Satz 1 gilt auch für Anteile, die von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.“

Vorgesehene Anwendungsregel nur zukunftsbezogen

„ § 8b Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) ist erstmals auf Anteile anzuwenden, die nach dem ... (Tag der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages) erworben werden.“

- Anwendung auf Finanzunternehmen, die Anteile mit dem Ziel des kurzfristigen Eigenhandelserfolgs erwerben, würde für künftig erworbene Anteile entfallen
- Rückführung der Regelung auf ihren ursprünglich beabsichtigten Kernbereich wäre zu begrüßen

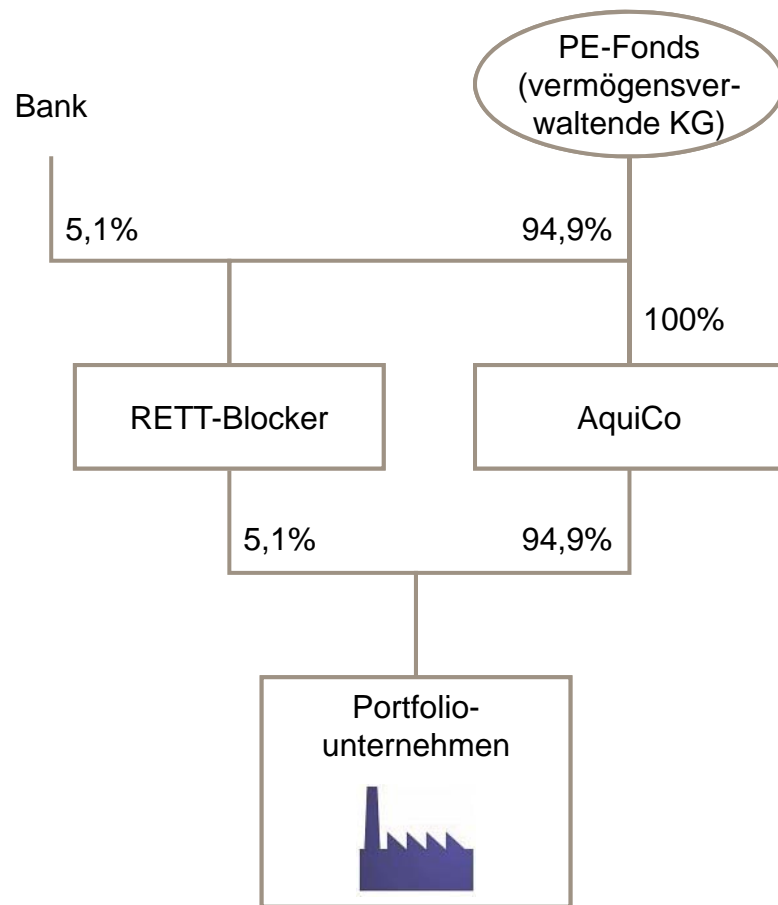
3 Korrespondierende Besteuerung von Dividenden und sog. Hybridinstrumenten geplant



Steuerliche Behandlung der Ausschüttungen

- In Luxemburg können die Ausschüttungen steuerlich zu Betriebsausgaben führen, wenn das Genussrecht aus Sicht des luxemburgischen Steuerrechts als FK-Instrument qualifiziert
- Ausschüttungen auf das EK-Genussrecht unterliegen in Deutschland bislang dennoch der 95%igen Freistellung gem. § 8b KStG („weiße Einkünfte“)
- Diese Freistellung würde nach der geplanten Neuregelung nicht mehr gewährt
- Eine ähnliche Problematik ergibt bei sog. Eigenkapitalzinsabzug – fraglich, ob die geplante Neuregelung diese Fälle tatsächlich erfasst

5 Sog. "RETT-Blocker" sollen künftig unterbunden werden



Referentenentwurf für einen neuen § 1 Abs. 3a GrEStG

„(3a) Soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a und Absatz 3 nicht in Betracht kommt, gilt als Rechtsvorgang im Sinne des Absatzes 3 auch ein solcher, aufgrund dessen ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 95 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehat. Die wirtschaftliche Beteiligung ergibt sich aus der Summe der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft. Für die Ermittlung der mittelbaren Beteiligungen sind die Vomhundertsätze am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaften zu multiplizieren.“



Agenda

- Fiskalisches Umfeld und steuerpolitische Entwicklungstendenzen
- Wesentliche PE-relevante Eckpunkte des JStG 2013
- **Wesentliche PE-relevante Eckpunkte der (kleinen) Unternehmenssteuerreform**

Kein "großer Wurf" bei der geplanten (kleinen) Unternehmenssteuerreform

Punktuelle Nachbesserung bei der Organschaft – RegE

- Streichung des "doppelten Inlandsbezugs" bei der Organgesellschaft
- Keine unbeschränkte Steuerpflicht des Organträgers mehr erforderlich; statt dessen Betriebsstättenzugehörigkeit während der gesamten Organschaftsdauer
- Erleichterungen bei der tatsächlichen Durchführung des EAV; Grundlagenbescheid bei der Organgesellschaft
- Erleichterungen bei der formellen Ausgestaltung des EAV (Verweis auf § 302) – hier Übergangsregelung zu beachten (Korrekturmöglichkeit bis Ende 2014)

Kontakt



Dr. Peter Möllmann

Rechtsanwalt, Steuerberater

peter.moellmann@fgs.de

Bonn

Johanna-Kinkel-Straße 2 - 4
53175 Bonn
Telefon 0228/95 94-0
Telefax 0228/95 94-100
bonn@fgs.de

Berlin

Friedrichstraße 69
10117 Berlin
Telefon 030/21 00 20-20
Telefax 030/21 00 20-99
berlin@fgs.de

Frankfurt

Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt/Main
Telefon 069/717 03-0
Telefax 069/717 03-100
frankfurt@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon 089/80 00 16-0
Telefax 089/80 00 16-99
muenchen@fgs.de

Repräsentanz Wien

Am Heumarkt 7
1030 Wien
Telefon +43 1/713 08 14
Telefax +43 1/713 08 15
wien@fgs-wien.at

Repräsentanz Zürich

Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
Telefon +41 44/225 70-10
Telefax +41 44/225 70-11
zuerich@fgs-zuerich.ch